

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Geltungsbereich	7. Flächen für Landwirtschaft und Wald
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Fläche für Wald
2. Art und Maß der baulichen Nutzung	8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
"Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" und "Landwirtschaft"	Ansaatflächen
Nutzungsstablonen	Anpflanzung: Bäume
GRZ 0,8 Höhe max. 3,00 m Grundflächenzahl maximale Höhe	Anpflanzung: Sträucher
3. Bauweise, Baugrenze	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Baugrenze	A1 Ausgleichsfläche
4. Verkehrsflächen	FCS1 FCS-Fläche
Straßenverkehrsfläche	9. Hinweise
Zufahrt	bestehende Grundstücksgrenzen
Straßenbegrenzungslinie	Gemarkung - Flurstücksnummer
5. Grünflächen	Maßangabe in Metern
Grünfläche	Gemarkungsgrenze
Erhaltung Bäume	927 Bodendenkmal D-5-6628-0081
Erhaltung Sträucher	Femgasleitung mit Begleitkabel und Schutzstreifen
6. Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Schieberstation
Weiber	

Der Markt Colmburg erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1922),
- Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674),

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Bergfeld" mit Gründungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich hat drei Teilbereiche und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 913 (Teilfläche = T1), 913/1, 918, 919, 926 und 927, alle Gemarkung Colmburg, Markt Colmburg. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 24,82 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Teilbereich 1 (Fl.-Nrn. 913 (T1) und 913/1, Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg) mit ca. 6,62 ha
 - im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 863 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 863 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 913 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Osten durch das Grundstück mit den Fl.-Nrn. 926 (T1), 863/6 (T1) und 863 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
- Teilbereich 2 (Fl.-Nrn. 918 und 919, Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg) mit ca. 3,71 ha
 - im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 920 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 917, Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 925 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Osten durch das Grundstück mit den Fl.-Nrn. 921 (T1) und 920/1, Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
- Teilbereich 3 (Fl.-Nrn. 926 und 927, Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg) mit ca. 14,29 ha
 - im Norden durch das Grundstück mit den Fl.-Nrn. 925 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg und 605, Gmkg. Obersützbach, Markt Lehrberg
 - im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 928 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 929 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
 - im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 929 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld“ mit integriertem Gründungsplan i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und „Landwirtschaft“,
- B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A, B und D und den Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB rechtsverbindlich.

Colmburg, 12.01.2024
Wilhelm Kieslinger, Erster Bürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
 - Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, weiter wird die Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ festgesetzt.
 - Innenhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Für die Teilbereiche des Sondergebietes wird die jeweils zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt.
 - Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für alle Teilbereiche des Sondergebietes maximal 3,0 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
 - Zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der Unterkannte der Module ist in allen Teilbereichen des Sondergebietes ein Abstand von mind. 0,8 m einzuhalten.
 - Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeanteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
 - Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
 - Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**
 - Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
 - Für die Flächen, auf denen Trafostationen oder Speichereinrichtungen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis max. 1,00 m zulässig.
 - Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
 - Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**
 - Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
 - Die Zaunpunkte müssen mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Klienten zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
 - Bei Wolfsvorkommen ist bei der Einzäunung ein angemessener wolfsabweisender Grundschutz zu achten.
 - Die Einfriedungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.
 - Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
 - Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungstermin geregelt.
 - Als Nachfolgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

B. Grünordnerische Festsetzungen

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Ausgleichsfläche A 6** Ansatz eines dauerhaften Krautsaumes
Maßnahmenfläche: Fl.-Nrn. 918 (T1) und 919 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 500 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 6 ist mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprüngliches 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-Kräuteranteil von mind. 90 % ein dauerhafter Krautsaum anzulegen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Die Pflege der Fläche erfolgt durch abschnittsweise Beweidung. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Alternativ kann die Fläche vorerst zweimal jährlich gemäht werden, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Auf den festgesetzten Ansaatflächen sind mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprüngliches 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-Kräuteranteil von mind. 90 % dauerhafte Krautsaume anzulegen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Zur langfristigen Pflege ist die Fläche einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.**
- Die bestehenden Baumzeile im Plangebiet auf Fl.-Nr. 927 ist zu ergänzen durch Pflanzung von vier Obstbaum-Hochstämmen an den im Planiet gekennzeichneten Stellen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.**
Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten, zur Sortenwahl wird auf die Liste des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“, Stand 9-2020, verwiesen.
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mB, StU 8/10 cm
Die im Plangebiet sind Baumscheiben mit ca. 2 m Durchmesser und einem Gießrand herzustellen; dieser ist nach dem Anwachsen der Obstbäume wieder einzubauen.
Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.
- Das Grünland im Bereich der Baumzeile ist einmal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Anfang September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.**
- Die vorhandene Streuobstbestand im Plangebiet auf Fl.-Nr. 927 ist zu ergänzen durch die Pflanzung von zwei Obstbaum-Hochstämmen an den im Planiet gekennzeichneten Stellen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.**
Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten, zur Sortenwahl wird auf die Liste des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“, Stand 9-2020, verwiesen.
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mB, StU 8/10 cm
Die im Plangebiet sind Baumscheiben mit ca. 2 m Durchmesser und einem Gießrand herzustellen; dieser ist nach dem Anwachsen der Obstbäume wieder einzubauen.
Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.
- Die vorhandene Hecken und weiteren Gehölzbestände im Plangebiet auf den Fl.-Nrn. 913 (T1), 913/1, 918, 919, 926 und 927 sind zu erhalten. Eine Ausnahme ist die Baumreihe am Ostrand von Fl.-Nr. 913, hier sind Baumfällungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich Ende Februar zulässig.**
- Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage umzusetzen.**

C. Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Ausgleichsfläche A 1** Grünlandrestensieverung
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 913 (Teilfläche = T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 3.025 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist das vorhandene Grünland zu extensivieren, hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen. Die 1. Mahd erfolgt nach dem 15. Juni, die 2. Mahd ab Mitte September.
Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Ausgleichsfläche A 2** Grünlandrestensieverung
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 913/1 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 6,926 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 2 ist das vorhandene Grünland zu extensivieren, hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen. Die 1. Mahd erfolgt nach dem 15. Juni, die 2. Mahd ab Mitte September.
Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Ausgleichsfläche A 3** Ansatz eines dauerhaften Krautsaumes
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 913/1 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 10.013 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 3 ist mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprüngliches 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-Kräuteranteil von mind. 90 % ein dauerhafter Krautsaum anzulegen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Die Pflege der Fläche erfolgt durch abschnittsweise Beweidung. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Ausgleichsfläche A 4** Ansatz einer extensiven Wiesenfläche
Maßnahmenfläche: Fl.-Nrn. 918 (T1) und 919 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 7.414 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 4 ist eine extensive Wiesenfläche mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprüngliches 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % anzulegen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Ansaat ist die Fläche dreimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 1. Mai durchzuführen, die 2. Mahd nach dem 15. Juni und die 3. Mahd ab Anfang August. Danach ist die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September.
Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Ausgleichsfläche A 5** Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 919 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 505 m²
Auf der ca. 5 m breiten Ausgleichsfläche A 5 ist eine dreireihige Strauchhecke in den Reihen mit einem Abstand von ca. 1,5 m einzuhalten. Zwischen den Reihen ein Abstand von ca. 0,8 m zu pflanzen ist zulässig.
Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste, die aus dem Vorkommensbericht, 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken stammen.
Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, Ausfälle sind nachzupflanzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Eucornia europaea	Pflaume
Fraxinus alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Feldrose
Rosa carolina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, ob 2-3 Tr., 60-100 cm	

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweise Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenhöhe. Rückschnitte dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittweisen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.

- Ausgleichsfläche A 6** Ansatz eines dauerhaften Krautsaumes
Maßnahmenfläche: Fl.-Nrn. 918 (T1) und 919 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 500 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 6 ist mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprüngliches 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-Kräuteranteil von mind. 90 % ein dauerhafter Krautsaum anzulegen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Zur langfristigen Pflege ist die Fläche einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Auf den festgesetzten Ansaatflächen sind mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprüngliches 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-Kräuteranteil von mind. 90 % dauerhafte Krautsaume anzulegen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Zur langfristigen Pflege ist die Fläche einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.**
- Die bestehenden Baumzeile im Plangebiet auf Fl.-Nr. 927 ist zu ergänzen durch Pflanzung von vier Obstbaum-Hochstämmen an den im Planiet gekennzeichneten Stellen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.**
Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumarten, zur Sortenwahl wird auf die Liste des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“, Stand 9-2020, verwiesen.
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mB, StU 8/10 cm
Die im Plangebiet sind Baumscheiben mit ca. 2 m Durchmesser und einem Gießrand herzustellen; dieser ist nach dem Anwachsen der Obstbäume wieder einzubauen.
Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.
- Das Grünland auf der Ausgleichsfläche A 7 ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.**
- Ausgleichsfläche A 8** Ansatz einer extensiven Wiesenfläche
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 927 (T1), Gmkg. Colmburg, Markt Colmburg
Größe: ca. 6.295 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 8 ist eine extensive Wiesenfläche mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprüngliches 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % anzulegen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Ansaat ist die Fläche dreimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 1. Mai durchzuführen, die 2. Mahd nach dem 15. Juni und die 3. Mahd ab Anfang August. Danach ist die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September.
Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis einschließlich A 6 sind spätestens während der Pflanzperiode nach Abschluss der Baubarbeiten umzusetzen.**
- Ausgleichsfläche A 9** Anlage von Blühstreifen und Ackerschneckenstreifen
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 149 (T1), Gmkg. Binzwangen, Markt Colmburg
Größe: ca. 15.800 m²
Die Ausgleichsfläche A 9 wird gleichzeitig als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche FCS 1 für die Zielart Feldlerche verwendet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet.
Für die Ansaat der Fläche ist eine geeignete regionale Saatgutmischung (siehe Umweltbericht) aus dem ursprünglichen 12 Fränkisches Hügelland zu verwenden, auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge; bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Die langfristige Pflege der Ausgleichsfläche erfolgt durch leichte Bodenbearbeitung (z. B. Grubben) von Teilbereichen im Abstand von zwei Jahren (Aufteilung der Fläche für die abwechselnde Bearbeitung siehe Umweltbericht). Die Bodenbearbeitung ist außerhalb der Vegetationszeit zu erfolgen, d. h. im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar.
Das Befahren der Fläche außer zu den Bearbeitungsarbeiten, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
Ziel der Herstellung- und Pflegemaßnahmen ist ein Mosaik unterschiedlicher Bewuchsstrukturen und -höhen in Verbindung mit offenem Boden ohne regelmäßige Befahrung, um hier ein für Feldlerchen geeignetes Habitat zu schaffen.
Vorgaben zum Monitoring siehe D Artenschutzrechtliche Festsetzungen, 2.1

D. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Maßnahmen zur Vermeidung**
 - Vermeidungsmaßnahme M1
Beginn der Baufeldvorbereitung und Baubarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar
 - Vermeidungsmaßnahme M2
Keine Gehölzentfernung innerhalb des gesamten Geltungsbereiches, da die vorhandenen Heckenreihen, Feldböden und Obstbaumzeilen als Pflanzungsstellen für Vögel und Reptilien sowie als Jagdhabitate für Fledermäuse zu erhalten sind.
Ausnahme: an der Baumreihe an der Ostseite von Fl.-Nr. 913 können Baumfällungen außerhalb der Vegetationszeit, d. h. im Zeitraum von 1. Oktober bis einschließlich Ende Februar, vorgenommen werden.
 - Vermeidungsmaßnahme M3
Keine Baustelleneinrichtung innerhalb des Grünlandes im nordwestlichen Teil von Fl.-Nr. 927, da in diesem Ostteilbereich ein Zunahmeerscheinung erfolgt ist.
Diese Vermeidungsmaßnahme wird mit der Festsetzung dieses Bereiches als Ausgleichsfläche beachtet.
- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)**
 - FCS 1 Zielart Feldlerche Anlage von Blühstreifen und Ackerschneckenstreifen
Maßnahmenfläche CEF 1: Fl.-Nr. 149 (Teilfläche), Gmkg. Binzwangen, Markt Colmburg
Größe: ca. 15.800 m²
Für die Herstellung- und Pflegemaßnahmen auf der FCS-Fläche FCS 1 wird auf die Festsetzungen unter C Naturschutzrechtliche Festsetzungen, 1.10 verwiesen.
Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche FCS 1 wird multifunktional gleichzeitig als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A 9 verwendet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet.
Die Herstellung der FCS-Fläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit diese vor Baubeginn der Freiflächen-Photovoltaikanlage funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der FCS-Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen.
Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Brandschutz**
Die Anlage soll im Brandfall zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht geschädigt errichtet werden. Die Erdebel ist unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluorurkante zu verlegen.
- Denkmalpflege**
Für Bodeneingriffe jegliche Art im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ansbach) zu beantragen ist.
- Archäologische Bodenfunde**, die während der Baubarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 9 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Wasserwirtschaft**
Das auf den Modultoberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
- Der Oberflächenwasserlauf darf nicht zu ungünstigen umliegenden Grundstücke verlagert oder beschneit/abgeführt werden.**
- Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.**
- Bodenschutz**
Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.
- Landwirtschaft**
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
- Von den Waldflächen ausgehende Schäden für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabträge, herabfallende Äste, Laub und Nadeln, begründen keine Schadenersatzansprüche.**

- Grenzabstand von Pflanzen**
Die Art. 47 - 52 des Pflanzungsengesetzes zum Bayerischen Gesetzbuch (AGBG) sind zu beachten. Danach ist bei Aufstellung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
- Ferngasleitung mit Begleitkabel und Schutzstreifen**
Die im Bereich der Ausgleichsfläche A 9 auf Fl.-Nr. 149, Gmkg. Binzwangen, Markt Colmburg, verlaufende Ferngasleitung mit Begleitkabel ist einschließlich des Schutzstreifens im Planiet eingezeichnet. Weiter befindet sich auf Fl.-Nr. 149 eine zur Ferngasleitung gehörende Schieberstation; diese liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und wird nachrichtlich übernommen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat Colmburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2023 hat in der Zeit vom 17.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2023 hat in der Zeit vom 17.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der ergänzten Fassung vom 24.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der ergänzten Fassung vom 24.07.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 öffentlich ausgestellt.
- Der Markt Colmburg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.10.2023 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.10.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Markt Colmburg, den 18.10.2023

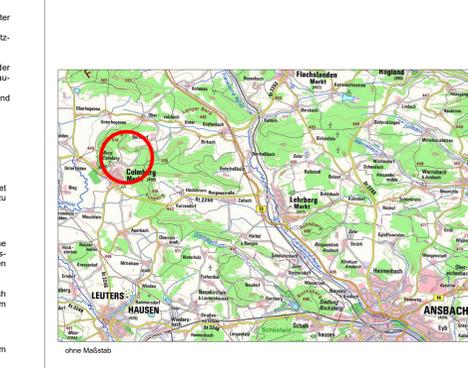
Wilhelm Kieslinger, Erster Bürgermeister (Siegel)

Ausgefertigt:
Markt Colmburg, den 06.12.2023

Wilhelm Kieslinger, Erster Bürgermeister (Siegel)

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 11.01.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Markt Colmburg, den 12.01.2024

"Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld" mit integriertem Gründungsplan



Fassung vom	Datum	Name
(Satzungsbeschluss)	09/2023	dbf
gmk	09/2023	oan
gmk	0	